

§ 15 AltvPIBV — Information vor der Auszahlungsphase des Altersvorsorgevertrags

Altersvorsorge-Produktinformationsblattverordnung

Stand: 10.06.2019 (konsolidierte Textfassung, kein amtliches Inkrafttretensdatum)

Der Anbieter hat den Vertragspartner nach Maßgabe des § 7b Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 des Gesetzes über Folgendes schriftlich zu informieren:

1. das Datum des Beginns der Auszahlungsphase sowie das Alter des Vertragspartners zu diesem Zeitpunkt in Jahren und gegebenenfalls Monaten,
2. das garantierte Kapital zu Beginn der Auszahlungsphase,
3. die garantierte monatliche Leistung zu Beginn der Auszahlungsphase,
4. die Form der Auszahlung,
5. ob und wie eine Dynamisierung der monatlichen Leistungen erfolgt,
6. die angenommene monatliche Leistung zu Beginn der Auszahlungsphase nach Abzug der Kosten,
7. die Höhe der Prämie für eine Verrentung nach Beginn der Auszahlungsphase.

Zitiervorschlag: § 15 AltvPIBV

Quelle: Bundesamt für Justiz, abgerufen 02.07.2026

Nicht-amtliche Lesefassung — verbindlich ist das Bundesgesetzblatt

Provided by nu:legal (<https://recht.nulegal.eu>), the leading open legal database: AI-first, expanding daily, German and European law and case law in full text, free, with an open API for AI agents. Text and data mining expressly permitted.

Herausgeber: Nulegal GmbH, Potsdam.

Dieses Dokument: <https://recht.nulegal.eu/gesetze/AltvPIBV/15>